

TE Vwgh Erkenntnis 2024/11/19 Ra 2024/08/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs4

AVG §37

EStG 1988 §13

EStG 1988 §4 Abs1

EStG 1988 §4 Abs4

EStG 1988 §7

VwRallg

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997

22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. AVG § 37 heute

2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. EStG 1988 § 13 heute

2. EStG 1988 § 13 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022

3. EStG 1988 § 13 gültig von 30.10.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

4. EStG 1988 § 13 gültig von 14.01.2015 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015

5. EStG 1988 § 13 gültig von 27.06.2001 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001

6. EStG 1988 § 13 gültig von 01.12.1993 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993

7. EStG 1988 § 13 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 4 heute

2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025

5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025

6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024

7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023

8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022

11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021

13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017

15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015

17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014

21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012

25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009

27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009

28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007

29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007

30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007

31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006

32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005

33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005

34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005

35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004

36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004

37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003

38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004

36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989
1. EStG 1988 § 7 heute
2. EStG 1988 § 7 gültig ab 25.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
3. EStG 1988 § 7 gültig von 30.07.1988 bis 24.07.2020

Beachte

Besprechung in:

Besprechung in: DRdA 6/2025, S. 454-460;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie die Hofräte Mag. Stickler, Mag. Cede und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision des V G in I, vertreten durch Dr. Andreas König, Dr. Andreas Ermacora, Dr. Christian Klotz, MMag. Mathias Demetz, Dr. Simon Gleirscher, Mag. Mine Cordic u.a., Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Erlerstraße 4/3. OG, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Februar 2024, I413 2278277-1/17E, betreffend Pflichtversicherung nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Gesundheitskasse; mitbeteiligte Parteien: 1. Verein K; 2. Pensionsversicherungsanstalt; 3. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; weitere Partei: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie die Hofräte Mag. Stickler, Mag. Cede und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision des V G in römisch eins, vertreten durch Dr. Andreas König, Dr. Andreas Ermacora, Dr. Christian Klotz, MMag. Mathias Demetz, Dr. Simon Gleirscher, Mag. Mine Cordic u.a., Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Erlerstraße 4/3. OG, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Februar 2024, I413 2278277-1/17E, betreffend Pflichtversicherung nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Gesundheitskasse; mitbeteiligte Parteien: 1. Verein K; 2. Pensionsversicherungsanstalt; 3. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; weitere Partei: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Österreichische Gesundheitskasse hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 4. August 2023 stellte die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) fest, dass der Revisionswerber auf Grund seiner Tätigkeit als Bergwanderführer für die Zeiträume 1. August 2020 bis 30. September 2020 sowie 5. August 2021 bis 22. Oktober 2021 als Dienstnehmer für den Verein K. (die erstmitbeteiligte Partei) der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie der Arbeitslosenversicherung nach dem AIVG unterlegen sei. Weiters wurde festgestellt, dass er auf Grund seiner Tätigkeit als Bergwanderführer für die Zeiträume 23. Juli 2020 bis 31. Juli 2020, 1. Oktober 2020 bis 14. Oktober 2020, am 30. Juni 2021 sowie am 21. Oktober 2022 als Dienstnehmer für den genannten Verein der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG unterlegen sei.

2

Mit dem angefochtenen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht der vom Revisionswerber gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde teilweise statt. Es stellte fest, dass der Revisionswerber für die Zeiträume 1. August 2020 bis 30. September 2020 sowie 5. August 2021 bis 22. Oktober 2021 als freier Dienstnehmer für den Verein K. gemäß § 4 Abs. 1 Z 14 iVm Abs. 4 ASVG der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie gemäß § 1 Abs. 8 AIVG der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung nach dem AIVG unterlegen sei. Des weiteren wurde ausgesprochen, dass der Revisionswerber für die Zeiträume 23. Juli 2020 bis 31. Juli 2020, 1. Oktober 2020 bis 14. Oktober 2020, am 30. Juni 2021 sowie am 21. Oktober 2022 als freier Dienstnehmer für den Verein K. gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 ASVG der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG unterlegen sei. Mit dem angefochtenen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht der vom Revisionswerber gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde teilweise statt. Es stellte fest, dass der Revisionswerber für die Zeiträume 1. August 2020 bis 30. September 2020 sowie 5. August 2021 bis 22. Oktober 2021 als freier Dienstnehmer für den Verein K. gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 14, in Verbindung mit Absatz 4, ASVG der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie gemäß Paragraph eins, Absatz 8, AIVG der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung nach dem AIVG unterlegen sei. Des weiteren wurde ausgesprochen, dass der Revisionswerber für die Zeiträume 23. Juli 2020 bis 31. Juli 2020, 1. Oktober 2020 bis 14. Oktober 2020, am 30. Juni 2021 sowie am 21. Oktober 2022 als freier Dienstnehmer für den Verein K. gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG unterlegen sei.

3

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass der Revisionswerber am 1. Juni 2018 gemäß § 19 des Tiroler Bergsportführergesetzes die vorgesehene Bergwanderführerprüfung abgelegt habe. Im Jahr 2019 habe er erfolgreich an der Ausbildung zum Tiroler Naturführer teilgenommen. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 12. August 2019 sei ihm gemäß § 16 Abs. 1 iVm § 5 des Tiroler Bergsportführergesetzes die Befugnis als Bergwanderführer verliehen worden. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass der Revisionswerber am 1. Juni 2018 gemäß Paragraph 19, des Tiroler Bergsportführergesetzes die vorgesehene Bergwanderführerprüfung abgelegt habe. Im Jahr 2019 habe er erfolgreich an der Ausbildung zum Tiroler Naturführer teilgenommen. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 12. August 2019 sei ihm gemäß Paragraph 16, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 5, des Tiroler Bergsportführergesetzes die Befugnis als Bergwanderführer verliehen worden.

4

Im Juni 2020 habe er bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eine „Versicherungserklärung für Freiberufler“ eingebracht und als selbständige Erwerbstätigkeiten „Bergwanderführer/Naturführer/Tagfalter-Erheber“ angeführt.

5

Er sei in den im Spruch genannten Zeiträumen für den Verein K. als Bergwanderführer und Naturführer tätig gewesen. Eine schriftliche Vereinbarung sei darüber nicht abgeschlossen worden.

6

Dem Revisionswerber - sowie den weiteren beim Verein im Pool befindlichen selbständigen Bergwanderführern - sei zu Jahresbeginn eine Excel-Tabelle mit bereits gelisteten Anfragen übermittelt worden; etwa im April seien noch Schulanfragen dazugekommen. Per E-Mail habe der Revisionswerber die für ihn in Frage kommenden

Wanderführungen mit Datumsangabe mitgeteilt. Sofern er dafür ausgewählt worden sei, habe ihm der Verein eine Bestätigung ausgestellt, dass ihm die Tour zugeteilt worden sei.

7

Es sei grundsätzlich zwischen touristischen und schulischen Wanderführungen differenziert worden. Die vom Verein - teils mit den jeweiligen Tourismusverbänden - erstellten und angebotenen touristischen Wandertouren würden auf dessen Website veröffentlicht und beinhalteten neben der Tourenbeschreibung samt Angabe des Wanderziels auch Informationen zum Schwierigkeitsgrad, der Tourenkategorie, zur voraussichtlichen Gehzeit, der Anzahl an Höhenmetern, der Länge, den Einkehrmöglichkeiten sowie Angaben zum Ausgangspunkt. Die Naturführungen würden unter Angabe des Themas der Naturführung, der Dauer/Rückkehr, des Treffpunkts und der Kosten abgebildet. Daneben fänden auch Wanderungen speziell für Kinder bzw. Schulklassen statt, die unter einem Motto stünden, wie „Wald“, „Orientierung“, „Eulen“, „Leben im Gebirge“ udgl., wobei eine entsprechende Inhalts- und Ablaufbeschreibung (Zielgruppe, Dauer, Termine, Kosten, Besonderheiten) auf der Website des Vereins veröffentlicht werde. Das Thema der Wanderung sei jeweils vorgegeben, wobei die konkrete Themenaufbereitung dem Revisionswerber obliegen sei.

8

Der Revisionswerber habe sich bei der Durchführung der Wandertouren stets an den herrschenden Witterungsbedingungen sowie auch an den körperlichen Fähigkeiten seiner Teilnehmer:innen orientiert. Dabei sei er berechtigt gewesen, eigenständige Entscheidungen ohne Rücksprache mit dem Verein zu treffen, auch in Hinblick auf die Wahl des Weges zum Tourenziel, sofern dieses über mehrere Wege erreichbar gewesen sei. Ein Abgehen vom Tourenziel sei grundsätzlich möglich gewesen, hätte aber der Zustimmung sämtlicher Teilnehmer:innen unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads bedurft. Insofern sei eine Bindung an das Tourenziel vorgelegen.

9

Seiner Tätigkeit sei der Revisionswerber stets persönlich nachgekommen. Eine explizite Vereinbarung hinsichtlich einer etwaigen Vertretung sei nicht getroffen worden. Der Verein habe nicht ernsthaft damit gerechnet, dass von einer generellen Vertretungsbefugnis auch tatsächlich Gebrauch gemacht würde. Bei einer Vertretung hätte sich der Revisionswerber einer Person mit Bergwanderführer-Qualifikation bedienen müssen.

10

Weisungen seien ihm nicht erteilt worden; ein Feedback- oder Kontrollsystem habe nicht bestanden. Auch hätten keine Besprechungen mit dem Verein stattgefunden. Der Revisionswerber habe keine Berichtspflichten zu erfüllen gehabt.

11

Für die Wandertouren wesentliche Betriebsmittel seien dem Revisionswerber nicht zur Verfügung gestellt worden. Über Bergschuhe, Funktionsbekleidung, Rucksack, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Schneeschuhe, Schneeschaufel, Sonde, Bücher etc. habe er selbst verfügt. Der Revisionswerber habe keine eigene Homepage gehabt. Er habe Visitenkarten verteilt.

12

Die Abrechnung mit dem Verein sei mittels Honorarnotenlegung nach ganzen oder halben Tagen nach durchgeführter Wandertour anhand der ausgeschriebenen Tourgezeit unter Zugrundelegung des vorab bekannten Stundensatzes erfolgt. Zudem sei ihm auch Kilometergeld ausgezahlt und Aufwandersatz (etwa für Parkgebühren) erstattet worden.

13

Der Revisionswerber sei keinem Konkurrenzverbot und keiner Verschwiegenheitspflicht unterlegen. Er sei bei drei weiteren Auftraggebern tätig gewesen.

14

In rechtlicher Hinsicht ging das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Revisionswerber eine Dienstleistung geschuldet habe, indem er sich verpflichtet habe, für eine bestimmte Zeit seine Arbeitskraft und sein Bemühen zur Verfügung zu stellen. Hingegen sei keine Verpflichtung zur Herstellung eines Werks vorgelegen. Eine vertragsmäßige Konkretisierung des Werks scheitere schon daran, dass es sich bei der Durchführung einer Wandertour nicht um ein Endprodukt handle. Es sei auch kein Maßstab ersichtlich, nach welchem für den Werkvertrag typische Gewährleistungsansprüche beurteilt werden sollten. Außerdem richte sich das Entgelt des Revisionswerbers nicht danach, ob bzw. wie viele Teilnehmer:innen die Wanderung tatsächlich geschafft hätten, sondern es sei mit einem fixen Honorar - je nach Dauer der Wandertour für einen Ganztage oder Halbtage, auch bei witterungsbedingtem früherem Abbruch - abgerechnet worden. Für einen Dienstvertrag spreche somit auch die leistungsbezogene Entlohnung nach Halb- oder Ganztage, nicht aber erfolgsbezogene Entlohnung.

15

Im Anschluss bejahte das Bundesverwaltungsgericht, dass den Revisionswerber eine persönliche Arbeitspflicht getroffen habe. Es verneinte jedoch mit näherer Begründung die persönliche Abhängigkeit des Revisionswerbers. Da auch keine Lohnsteuerpflicht bestanden habe, sei der Revisionswerber nicht als Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG beschäftigt gewesen. Im Anschluss bejahte das Bundesverwaltungsgericht, dass den Revisionswerber eine persönliche Arbeitspflicht getroffen habe. Es verneinte jedoch mit näherer Begründung die persönliche Abhängigkeit des Revisionswerbers. Da auch keine Lohnsteuerpflicht bestanden habe, sei der Revisionswerber nicht als Dienstnehmer im Sinn des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG beschäftigt gewesen.

16

Es bleibe zu prüfen, ob ein freier Dienstvertrag im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG vorgelegen sei. Die demnach maßgeblichen Voraussetzungen sah das Bundesverwaltungsgericht als gegeben an: Der Revisionswerber habe die Wandertouren stets persönlich durchgeführt und sei dafür entlohnt worden. Was die von ihm genutzte Ausrüstung betreffe, so handle es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter, die auch der privaten Lebensführung dienen und auch privat bei Wandertouren zum Einsatz kämen. Vor diesem Hintergrund sei von einem Fehlen wesentlicher eigener Betriebsmittel auszugehen. Vielmehr sei die eigene Arbeitskraft des Revisionswerbers bedeutsam, die sich in der Einschätzung der Witterungslage und der körperlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer:innen äußere, weiters im Wissen über die Flora und Fauna sowie auch, so möglich, in der Wahl der Wanderoute. Der Einsatz der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten stelle aber keine Verwendung eigener Betriebsmittel im Sinn der Rechtsprechung dar. Es bleibe zu prüfen, ob ein freier Dienstvertrag im Sinn des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG vorgelegen sei. Die demnach maßgeblichen Voraussetzungen sah das Bundesverwaltungsgericht als gegeben an: Der Revisionswerber habe die Wandertouren stets persönlich durchgeführt und sei dafür entlohnt worden. Was die von ihm genutzte Ausrüstung betreffe, so handle es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter, die auch der privaten Lebensführung dienen und auch privat bei Wandertouren zum Einsatz kämen. Vor diesem Hintergrund sei von einem Fehlen wesentlicher eigener Betriebsmittel auszugehen. Vielmehr sei die eigene Arbeitskraft des Revisionswerbers bedeutsam, die sich in der Einschätzung der Witterungslage und der körperlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer:innen äußere, weiters im Wissen über die Flora und Fauna sowie auch, so möglich, in der Wahl der Wanderoute. Der Einsatz der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten stelle aber keine Verwendung eigener Betriebsmittel im Sinn der Rechtsprechung dar.

17

Der Aufbau einer unternehmerischen Struktur (etwa durch eine Homepage etc.) sei auch unter Berücksichtigung der überschaubaren Zahl von Auftraggebern des Revisionswerbers und der gesonderten Abgeltung von Aufwendungen nicht ersichtlich. Vielmehr profitiere der Revisionswerber von der Präsentation der Touren auf der Website des Vereins.

18

Die Benützung eines privaten PKW könne nur dann die Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 ASVG ausschließen, wenn der freie Dienstnehmer den PKW ausdrücklich der eigenen unternehmerischen Struktur gewidmet habe, etwa durch Aufnahme in das Betriebsvermögen, wofür sich gegenständlich keine Hinweise ergeben hätten. Bei nicht nur geringwertigen technischen Geräten, die üblicherweise auch im privaten Bereich verwendet würden, wie zB einem PC, einem Smartphone, einem PKW, müsste die Behauptung einer überwiegenden betrieblichen Verwendung im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Erwerbstätigen konkret nachgewiesen werden. Die Benützung eines privaten PKW könne nur dann die Versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG ausschließen, wenn der freie Dienstnehmer den PKW ausdrücklich der eigenen unternehmerischen Struktur gewidmet habe, etwa durch Aufnahme in das Betriebsvermögen, wofür sich gegenständlich keine Hinweise ergeben hätten. Bei nicht nur geringwertigen technischen Geräten, die üblicherweise auch im privaten Bereich verwendet würden, wie zB einem PC, einem Smartphone, einem PKW, müsste die Behauptung einer überwiegenden betrieblichen Verwendung im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Erwerbstätigen konkret nachgewiesen werden.

19

Da der Revisionswerber somit seine Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich und gegen Entgelt erbracht und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügt habe, liege ein freies Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 4 ASVG vor und sei der Beschwerde spruchgemäß stattzugeben gewesen. Da der Revisionswerber somit seine Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich und gegen Entgelt erbracht und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügt habe, liege ein freies Dienstverhältnis gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG vor und sei der Beschwerde spruchgemäß

stattzugeben gewesen.

20

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

21

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem die ÖGK eine Revisionsbeantwortung erstattet hat, erwogen hat:

22

Der Revisionswerber behauptet unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zunächst eine Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Abgrenzung aber im Einklang mit den in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 29.1.2020, Ra 2018/08/0028) dazu entwickelten Grundsätzen vorgenommen. Nach den insoweit unbestrittenen Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts war Vertragsinhalt die wiederholte Durchführung von - durch den erstmitbeteiligten Verein angebotenen - Wanderungen. Damit war - anders als die Revision meint - nicht die „sichere Rückkehr an den Ausgangsort“ geschuldet, sondern die laufende Begleitung und Betreuung der Teilnehmenden, wobei es sich nicht um einmalige Aufträge handelte, sondern um eine in den festgestellten Zeiträumen der Pflichtversicherung regelmäßig für den erstmitbeteiligten Verein ausgeübte Tätigkeit. Dass der Revisionswerber nur im Fall der tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Tour ein Entgelt erhielt, ist - wiederum entgegen der in der Revision vertretenen Ansicht - ebenso wenig Ausfluss eines Gewährleistungsanspruchs wie die übernommene Haftung für die körperliche Integrität der Gruppenmitglieder. Der Revisionswerber behauptet unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zunächst eine Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Abgrenzung aber im Einklang mit den in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , etwa VwGH 29.1.2020, Ra 2018/08/0028) dazu entwickelten Grundsätzen vorgenommen. Nach den insoweit unbestrittenen Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts war Vertragsinhalt die wiederholte Durchführung von - durch den erstmitbeteiligten Verein angebotenen - Wanderungen. Damit war - anders als die Revision meint - nicht die „sichere Rückkehr an den Ausgangsort“ geschuldet, sondern die laufende Begleitung und Betreuung der Teilnehmenden, wobei es sich nicht um einmalige Aufträge handelte, sondern um eine in den festgestellten Zeiträumen der Pflichtversicherung regelmäßig für den erstmitbeteiligten Verein ausgeübte Tätigkeit. Dass der Revisionswerber nur im Fall der tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Tour ein Entgelt erhielt, ist - wiederum entgegen der in der Revision vertretenen Ansicht - ebenso wenig Ausfluss eines Gewährleistungsanspruchs wie die übernommene Haftung für die körperliche Integrität der Gruppenmitglieder.

23

Im weiteren Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision wird geltend gemacht, dass der Revisionswerber entgegen der Annahme des Bundesverwaltungsgerichts über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügt habe. In diesem Zusammenhang werden einerseits Abweichungen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gerügt, andererseits wird vorgebracht, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehle, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anschaffungskosten mehrerer geringwertiger Wirtschaftsgüter für die Beurteilung der „Wesentlichkeit“ im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG zusammenzuzählen seien. Der Revisionswerber habe eine LVS-Lawinenausrüstung, Bergschuhe, Funktionsbekleidung, Orientierungsmaterial, Handy-Apps, Rucksack, Erste-Hilfe-Ausrüstung, GPS-Geräte, Fachliteratur etc. anschaffen müssen. Keine dieser Anschaffungen habe einzeln den Wert von € 800,- überstiegen, seine Tätigkeit als Bergwanderführer habe aber das Vorliegen aller Betriebsmittel in ihrer Gesamtheit erfordert. Die gesamten Anschaffungskosten hätten den Betrag von € 800,- bei weitem überschritten. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Revision zulässig und im Ergebnis auch berechtigt. Im weiteren Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision wird geltend gemacht, dass der Revisionswerber entgegen der Annahme des Bundesverwaltungsgerichts über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügt habe. In diesem Zusammenhang werden einerseits Abweichungen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gerügt, andererseits wird vorgebracht, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehle, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anschaffungskosten mehrerer geringwertiger Wirtschaftsgüter für die Beurteilung der

„Wesentlichkeit“ im Sinn des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG zusammenzuzählen seien. Der Revisionswerber habe eine LVS-Lawinenausrüstung, Bergschuhe, Funktionsbekleidung, Orientierungsmaterial, Handy-Apps, Rucksack, Erste-Hilfe-Ausrüstung, GPS-Geräte, Fachliteratur etc. anschaffen müssen. Keine dieser Anschaffungen habe einzeln den Wert von € 800,-- überstiegen, seine Tätigkeit als Bergwanderführer habe aber das Vorliegen aller Betriebsmittel in ihrer Gesamtheit erfordert. Die gesamten Anschaffungskosten hätten den Betrag von € 800,-- bei weitem überschritten. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Revision zulässig und im Ergebnis auch berechtigt.

24

Gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen freie Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach dem ASVG, wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG unterliegen freie Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach dem ASVG, wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen.

25

Im vorliegenden Fall ist weder die Entgeltlichkeit der Tätigkeit noch die persönliche Erbringung der Dienstleistungen strittig (das gilt auch für die weiteren in § 4 Abs. 4 ASVG genannten positiven und negativen Voraussetzungen, insbesondere das Nichtbestehen einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG). Auffassungsunterschiede bestehen hinsichtlich der Frage, ob der Revisionswerber über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügte. Im vorliegenden Fall ist weder die Entgeltlichkeit der Tätigkeit noch die persönliche Erbringung der Dienstleistungen strittig (das gilt auch für die weiteren in Paragraph 4, Absatz 4, ASVG genannten positiven und negativen Voraussetzungen, insbesondere das Nichtbestehen einer Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, bis 3 GSVG). Auffassungsunterschiede bestehen hinsichtlich der Frage, ob der Revisionswerber über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügte.

26

Dem Gesetz selbst ist nicht zu entnehmen, nach welchen Kriterien und Maßstäben die „Wesentlichkeit“ der Betriebsmittel zu ermitteln ist. Die Gesetzesmaterialien zum ASRÄG 1997, auf das die geltende Fassung des § 4 Abs. 4 ASVG im Wesentlichen zurückgeht, sind insofern aufschlussreich, als es im Ausschussbericht 912 BlgNR 20. GP, 5, heißt: Dem Gesetz selbst ist nicht zu entnehmen, nach welchen Kriterien und Maßstäben die „Wesentlichkeit“ der Betriebsmittel zu ermitteln ist. Die Gesetzesmaterialien zum ASRÄG 1997, auf das die geltende Fassung des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG im Wesentlichen zurückgeht, sind insofern aufschlussreich, als es im Ausschussbericht 912 BlgNR 20. GP, 5, heißt:

„Gleichzeitig soll die [Anm.: in der Regierungsvorlage noch enthaltene] Voraussetzung des Nichtvorhandenseins einer unternehmerischen Struktur durch die gleichwertige, aus dem Begriff der wirtschaftlichen Abhängigkeit (vgl. § 4 Abs. 2 ASVG) ableitbare Voraussetzung, dass die freien Dienstnehmer über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen, d.h. ihre Tätigkeit im Wesentlichen mit Betriebsmitteln des Dienstgebers ausüben, ersetzt werden. Die Tätigkeit mit fremden Betriebsmitteln (wirtschaftliche Abhängigkeit) ist eine Folge der persönlichen Abhängigkeit.“ „Gleichzeitig soll die [Anm.: in der Regierungsvorlage noch enthaltene] Voraussetzung des Nichtvorhandenseins einer unternehmerischen Struktur durch die gleichwertige, aus dem Begriff der wirtschaftlichen Abhängigkeit vergleiche , Paragraph 4, Absatz 2, ASVG) ableitbare Voraussetzung, dass die freien Dienstnehmer über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen, d.h. ihre Tätigkeit im Wesentlichen mit Betriebsmitteln des Dienstgebers ausüben, ersetzt werden. Die Tätigkeit mit fremden Betriebsmitteln (wirtschaftliche Abhängigkeit) ist eine Folge der persönlichen Abhängigkeit.“

27

Zunächst leitete der Verwaltungsgerichtshof aus den zitierten Gesetzesmaterialien ab, dass § 4 Abs. 4 ASVG nicht bloß dann zur Anwendung kommt, wenn keinerlei eigene Betriebsmittel eingesetzt werden, sondern nur dann nicht, wenn derjenige, der die Leistung erbringt, im Wesentlichen nicht auf ihm zur Verfügung gestellte Betriebsmittel angewiesen ist (vgl. insbesondere VwGH 24.1.2006, 2004/08/0101, betreffend eine Aerobic-Trainerin, der die Räumlichkeiten für die Abhaltung der Kurse von der Dienstgeberin zur Verfügung gestellt wurden). Zunächst leitete der Verwaltungsgerichtshof aus den zitierten Gesetzesmaterialien ab, dass Paragraph 4, Absatz 4, ASVG nicht bloß dann zur Anwendung kommt, wenn keinerlei eigene Betriebsmittel eingesetzt werden, sondern nur dann nicht, wenn derjenige, der die Leistung erbringt, im Wesentlichen nicht auf ihm zur Verfügung gestellte Betriebsmittel angewiesen ist vergleiche , insbesondere VwGH 24.1.2006, 2004/08/0101, betreffend eine Aerobic-Trainerin, der die Räumlichkeiten

für die Abhaltung der Kurse von der Dienstgeberin zur Verfügung gestellt wurden).

28

Im Erkenntnis VwGH 23.1.2008, 2007/08/0223, entwickelte der Verwaltungsgerichtshof dann präzisere, vorrangig heranzuziehende Grundsätze für die Beurteilung des Vorhandenseins „wesentlicher eigener Betriebsmittel“ im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG. Er hob hervor, dass jedenfalls dann von einem arbeitnehmerähnlichen freien Dienstvertrag nach dem ASVG auszugehen sei, wenn der freie Dienstnehmer (wie die Aerobic-Trainerin im zu 2004/08/0101 entschiedenen Fall) „innerhalb und unter Verwendung der betrieblichen Struktur des Auftraggebers“ (also abgesehen von der persönlichen Abhängigkeit wie ein echter Arbeitnehmer) tätig sei. Umgekehrt sei jedenfalls von der „Unternehmerähnlichkeit“ und damit der Pflichtversicherung nach dem GSVG statt dem ASVG auszugehen, wenn eine „unternehmerische Organisation bestimmten Ausmaßes“ klar zutage trete. In anderen als diesen beiden Fallgruppen könne die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein. Im Erkenntnis VwGH 23.1.2008, 2007/08/0223, entwickelte der Verwaltungsgerichtshof dann präzisere, vorrangig heranzuziehende Grundsätze für die Beurteilung des Vorhandenseins „wesentlicher eigener Betriebsmittel“ im Sinn des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG. Er hob hervor, dass jedenfalls dann von einem arbeitnehmerähnlichen freien Dienstvertrag nach dem ASVG auszugehen sei, wenn der freie Dienstnehmer (wie die Aerobic-Trainerin im zu 2004/08/0101 entschiedenen Fall) „innerhalb und unter Verwendung der betrieblichen Struktur des Auftraggebers“ (also abgesehen von der persönlichen Abhängigkeit wie ein echter Arbeitnehmer) tätig sei. Umgekehrt sei jedenfalls von der „Unternehmerähnlichkeit“ und damit der Pflichtversicherung nach dem GSVG statt dem ASVG auszugehen, wenn eine „unternehmerische Organisation bestimmten Ausmaßes“ klar zutage trete. In anderen als diesen beiden Fallgruppen könne die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein.

29

Maßgeblich dafür sei die Beurteilung der „wesentlichen Betriebsmittel“, die nach den Verhältnissen beim freien Dienstnehmer - und nicht beim Auftraggeber - zu erfolgen habe. Dazu wurde der folgende, mittlerweile in ständiger Rechtsprechung vielfach wiederholte Rechtssatz gebildet: „Grundsätzlich wird ein Betriebsmittel dann für seine (dadurch als unternehmerisch zu beurteilende) Tätigkeit wesentlich sein, wenn es sich nicht bloß um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt und wenn es der freie Dienstnehmer entweder durch Aufnahme in das Betriebsvermögen (und der damit einhergehenden steuerlichen Verwertung als Betriebsmittel) der Schaffung einer unternehmerischen Struktur gewidmet hat oder wenn es seiner Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist.“ Dabei sei stets vorausgesetzt, dass es sich um ein Sachmittel handle, welches für die konkret in Rede stehende Tätigkeit des freien Dienstnehmers wesentlich (im Sinn von „dienlich“ bzw. durch die Tätigkeit veranlasst) sei. Die „Dienlichkeit“ ist zwar, wie ebenfalls im Erkenntnis 2007/08/0223 klargestellt wurde, nicht mit der „Wesentlichkeit“ gleichzusetzen und daher nicht ausreichend, um diese zu bejahen; sie ist aber Grundbedingung dafür, dass ein Betriebsmittel wesentlich iSd § 4 Abs. 4 ASVG sein kann. Maßgeblich dafür sei die Beurteilung der „wesentlichen Betriebsmittel“, die nach den Verhältnissen beim freien Dienstnehmer - und nicht beim Auftraggeber - zu erfolgen habe. Dazu wurde der folgende, mittlerweile in ständiger Rechtsprechung vielfach wiederholte Rechtssatz gebildet: „Grundsätzlich wird ein Betriebsmittel dann für seine (dadurch als unternehmerisch zu beurteilende) Tätigkeit wesentlich sein, wenn es sich nicht bloß um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt und wenn es der freie Dienstnehmer entweder durch Aufnahme in das Betriebsvermögen (und der damit einhergehenden steuerlichen Verwertung als Betriebsmittel) der Schaffung einer unternehmerischen Struktur gewidmet hat oder wenn es seiner Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist.“ Dabei sei stets vorausgesetzt, dass es sich um ein Sachmittel handle, welches für die konkret in Rede stehende Tätigkeit des freien Dienstnehmers wesentlich (im Sinn von „dienlich“ bzw. durch die Tätigkeit veranlasst) sei. Die „Dienlichkeit“ ist zwar, wie ebenfalls im Erkenntnis 2007/08/0223 klargestellt wurde, nicht mit der „Wesentlichkeit“ gleichzusetzen und daher nicht ausreichend, um diese zu bejahen; sie ist aber Grundbedingung dafür, dass ein Betriebsmittel wesentlich iSd Paragraph 4, Absatz 4, ASVG sein kann.

30

Im konkreten Fall, der dem damaligen Erkenntnis zugrunde lag, kam es daher darauf an, ob das vom freien Dienstnehmer, einem Botenfahrer, genutzte Fahrzeug in dessen Betriebsvermögen aufgenommen und so der unternehmerischen Verwendung gewidmet wurde (was im fortgesetzten Verfahren bejaht wurde - vgl. VwGH 11.12.2013, 2013/08/0030). Dem Umstand, dass der Auftraggeber Rucksäcke und auch

Mobiltelefone zur Verfügung gestellt hatte, kam demgegenüber keine entscheidende Bedeutung zu, weil es sich bloß um „Hilfsmittel untergeordneter Bedeutung“ handelte. Im konkreten Fall, der dem damaligen Erkenntnis zugrunde lag, kam es daher darauf an, ob das vom freien Dienstnehmer, einem Botenfahrer, genutzte Fahrzeug in dessen Betriebsvermögen aufgenommen und so der unternehmerischen Verwendung gewidmet wurde (was im fortgesetzten Verfahren bejaht wurde - vergleiche, VwGH 11.12.2013, 2013/08/0030). Dem Umstand, dass der Auftraggeber Rucksäcke und auch Mobiltelefone zur Verfügung gestellt hatte, kam demgegenüber keine entscheidende Bedeutung zu, weil es sich bloß um „Hilfsmittel untergeordneter Bedeutung“ handelte.

31

In späteren Entscheidungen forderte der Verwaltungsgerichtshof - über das Vorhandensein nicht geringwertiger Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen hinaus - immer wieder eine „Gesamtbetrachtung“, um wesentliche eigene Betriebsmittel bejahen zu können: So wurde im Erkenntnis 2012/08/0163 betreffend einen Vertreter die Verfügung über eine nicht nur geringwertige Laserwasserwaage als für sich allein noch nicht ausschlaggebend angesehen; in Zusammenhalt mit einer Büroausstattung samt PC und dem ebenfalls betrieblich genutzten, in das Anlagevermögen aufgenommenen PKW wurden jedoch wesentliche eigene Betriebsmittel bejaht. Im Beschluss VwGH 25.4.2018, Ra 2018/08/0044 bis 0045, betreffend eine Organisatorin von VHS-Kursen, erklärte der Verwaltungsgerichtshof, dass es nicht ausreichend sei, wenn irgendein einzelnes nicht geringwertiges Betriebsmittel überwiegend beruflich genutzt werde, sondern eine Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Betriebsmittel vorgenommen werden müsse, um zu beurteilen, ob sich die erwerbstätige Person damit eine eigene betriebliche Struktur geschaffen habe. Im Erkenntnis VwGH 22.2.2022, Ra 2020/08/0133, wurde ausgeführt, dass bei Vorhandensein nicht nur geringwertiger Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen in einem zweiten Schritt zu untersuchen sei, ob den darüber hinaus vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln - im Rahmen der anzustellenden Gesamtbetrachtung - entscheidende Bedeutung für die ausgeübte Tätigkeit zukomme, oder ob es sich dabei um Hilfsmittel untergeordneter Bedeutung handle.

32

Das Vorhandensein nicht nur geringwertiger Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen ist also eine notwendige, aber nicht in allen Fällen ausreichende Voraussetzung, um von wesentlichen eigenen Betriebsmitteln im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG ausgehen zu können: Sollte in einer Gesamtbetrachtung der für die konkrete Tätigkeit des Dienstnehmers insgesamt eingesetzten Betriebsmittel die Nutzung von Betriebsmitteln des Dienstgebers gegenüber dem Einsatz eigener Betriebsmittel so weit überwiegen, dass diese nur eine untergeordnete Bedeutung hätten und die mit ihnen geschaffene eigene unternehmerische Struktur des Dienstnehmers ganz in den Hintergrund träte, dann wären wesentliche eigene Betriebsmittel im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG zu verneinen. Das Vorhandensein nicht nur geringwertiger Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen ist also eine notwendige, aber nicht in allen Fällen ausreichende Voraussetzung, um von wesentlichen eigenen Betriebsmitteln im Sinn des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG ausgehen zu können: Sollte in einer Gesamtbetrachtung der für die konkrete Tätigkeit des Dienstnehmers insgesamt eingesetzten Betriebsmittel die Nutzung von Betriebsmitteln des Dienstgebers gegenüber dem Einsatz eigener Betriebsmittel so weit überwiegen, dass diese nur eine untergeordnete Bedeutung hätten und die mit ihnen geschaffene eigene unternehmerische Struktur des Dienstnehmers ganz in den Hintergrund träte, dann wären wesentliche eigene Betriebsmittel im Sinn des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG zu verneinen.

33

Im vorliegenden Fall verfügte der Revisionswerber (bei dem keine unternehmerische Struktur „klar zu Tage trat“, der unter Zugrundelegung der Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts aber auch nicht umgekehrt „innerhalb und unter Verwendung der betrieblichen Struktur des Auftraggebers“ tätig war) über kein Betriebsmittel, das für sich genommen nicht nur geringwertig war.

34

Was die von ihm ins Treffen geführte Ausbildung betrifft, so entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass es sich bei den wesentlichen Betriebsmitteln um Sachmittel handeln muss und Fertigkeiten (Know-how) bzw. die Arbeitskraft als solche nicht darunterfallen. Auf eingebrachte spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten kommt es auch dann nicht an, wenn sie das Ergebnis einer über längere Zeit erworbenen und mit erheblichen Kosten verbundenen Aus- und Weiterbildung sind (vgl. VwGH 12.1.2016, Ra 2015/08/0188 u.a., mwN). Anders als die Revision meint, wird eine Ausbildung auch durch ein Zeugnis oder einen darauf gegründeten Zulassungsbescheid nicht zum Sachmittel „materialisiert“. Was die von ihm ins Treffen geführte Ausbildung betrifft, so

entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass es sich bei den wesentlichen Betriebsmitteln um Sachmittel handeln muss und Fertigkeiten (Know-how) bzw. die Arbeitskraft als solche nicht darunterfallen. Auf eingebrachte spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten kommt es auch dann nicht an, wenn sie das Ergebnis einer über längere Zeit erworbenen und mit erheblichen Kosten verbundenen Aus- und Weiterbildung sind vergleiche , VwGH 12.1.2016, Ra 2015/08/0188 u.a., mwN). Anders als die Revision meint, wird eine Ausbildung auch durch ein Zeugnis oder einen darauf gegründeten Zulassungsbescheid nicht zum Sachmittel „materialisiert“.

35

In Bezug auf den eigenen PKW des Revisionswerbers, den dieser im Rahmen der Durchführung der Touren nutzte und den er laut seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung - auf die in der Revision verwiesen wird - „genau für solche Zwecke angeschafft“ hatte, wurde eine überwiegende betriebliche Nutzung und damit einhergehende Aufnahme in das Betriebsvermögen nicht dargelegt (vgl. zu den Kriterien für die betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeugs VwGH 11.12.2013, 2013/08/0030). Der Annahme einer Nutzung als eigenes Betriebsmittel bei der konkreten Tätigkeit steht auch entgegen, dass der Revisionswerber für die Verwendung des PKW unbestritten Kilometergeld vom Dienstgeber erhielt. In Bezug auf den eigenen PKW des Revisionswerbers, den dieser im Rahmen der Durchführung der Touren nutzte und den er laut seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung - auf die in der Revision verwiesen wird - „genau für solche Zwecke angeschafft“ hatte, wurde eine überwiegende betriebliche Nutzung und damit einhergehende Aufnahme in das Betriebsvermögen nicht dargelegt vergleiche , zu den Kriterien für die betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeugs VwGH 11.12.2013, 2013/08/0030). Der Annahme einer Nutzung als eigenes Betriebsmittel bei der konkreten Tätigkeit steht auch entgegen, dass der Revisionswerber für die Verwendung des PKW unbestritten Kilometergeld vom Dienstgeber erhielt.

36

Der Revisionswerber bringt aber auch vor, dass die von ihm eingesetzten geringwertigen Wirtschaftsgüter (LVS-Lawinenausrüstung, Bergschuhe, Funktionsbekleidung, Orientierungsmaterial, Handy-Apps, Rucksack, Erste-Hilfe-Ausrüstung, GPS-Geräte, Fachliteratur etc.) zusammen bei weitem die Grenze der Geringwertigkeit überschreiten würden. Zu der Frage, inwieweit eine Zusammenrechnung geringwertiger Wirtschaftsgüter für die Zwecke der Abgrenzung nach § 4 Abs. 4 ASVG in Betracht kommt, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bisher noch nicht geäußert. Der Revisionswerber bringt aber auch vor, dass die von ihm eingesetzten geringwertigen Wirtschaftsgüter (LVS-Lawinenausrüstung, Bergschuhe, Funktionsbekleidung, Orientierungsmaterial, Handy-Apps, Rucksack, Erste-Hilfe-Ausrüstung, GPS-Geräte, Fachliteratur etc.) zusammen bei weitem die Grenze der Geringwertigkeit überschreiten würden. Zu der Frage, inwieweit eine Zusammenrechnung geringwertiger Wirtschaftsgüter für die Zwecke der Abgrenzung nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG in Betracht kommt, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bisher noch nicht geäußert.

37

Der Begriff der geringwertigen Wirtschaftsgüter stammt aus § 13 EStG 1988. Gemäß dieser Bestimmung können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut € 800,- (im revisionsgegenständlichen Zeitraum; aktuell € 1.000,-) nicht übersteigen. Es handelt sich um eine Sondervorschrift zu § 7 EStG 1988 betreffend die „Absetzung für Abnutzung“, die verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu erfolgen hat. Von dieser Aufteilung auf mehrere Jahre wird bei Bagatellobeträgen aus Gründen der Vereinfachung abgesehen (vgl. dazu etwa auch Kirchmayr/G. Brameshuber in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG20, § 13 Tz 1). § 13 EStG 1988 enthält auch eine Regelung für Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen: Sie sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden. Der Sinn dieser Zusammenfassung liegt darin, dass über derartige Einheiten üblicherweise einheitlich disponiert wird, sodass die Anwendung der auf isolierte Einzelgegenstände abstellenden Vereinfachungsregel des § 13 EStG 1988 nicht gerechtfertigt ist (vgl. VwGH 30.1.2014, 2011/15/0084, mwN). Der Begriff der geringwertigen Wirtschaftsgüter stammt aus Paragraph 13, EStG 1988. Gemäß dieser Bestimmung können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut € 800,- (im revisionsgegenständlichen Zeitraum; aktuell € 1.000,-) nicht übersteigen. Es handelt sich um eine Sondervorschrift zu Paragraph 7, EStG 1988 betreffend die „Absetzung für Abnutzung“, die verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu erfolgen hat. Von dieser Aufteilung auf mehrere Jahre wird bei Bagatellobeträgen aus Gründen der Vereinfachung abgesehen vergleiche , dazu etwa auch Kirchmayr/G. Brameshuber in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG20, Paragraph 13, Tz 1). Paragraph 13, EStG 1988

enthält auch eine Regelung für Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen: Sie sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden. Der Sinn dieser Zusammenfassung liegt darin, dass über derartige Einheiten üblicherweise einheitlich disponiert wird, sodass die Anwendung der auf isolierte Einzelgegenstände abstellenden Vereinfachungsregel des Paragraph 13, EStG 1988 nicht gerechtfertigt ist (vergleiche, VwGH 30.1.2014, 2011/15/0084, mwN).

38

Das Abstellen auf die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 Abs. 4 ASVG verfolgt aber andere Zwecke, als sie dem § 13 EStG 1988 zugrunde liegen. Es geht nicht wie im Einkommensteuerrecht um die Bestimmung einer Schwelle für administrative Erleichterungen, sondern darum, Betriebsmittel zu erfassen, die zum einen als Teil des Betriebsvermögens steuerlich geltend gemacht werden (worin sich die Entscheidung manifestiert, unternehmerisch tätig sein zu wollen) und die zum anderen eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung haben. Gemessen an diesem Zweck ist es grundsätzlich unerheblich, ob die Betragsgrenze durch ein Wirtschaftsgut allein oder durch die Zusammenrechnung mehrerer (nicht unbedingt eine wirtschaftliche Einheit bildender) Güter erreicht wird. Notwendig ist allerdings im Hinblick auf nicht schon ihrer Art nach nur der betrieblichen Tätigkeit dienende Güter, dass eine steuerliche Veranlagung überhaupt stattfindet, weil sonst eine Widmung für die betriebliche Verwendung nicht feststellbar ist und im Übrigen der gänzliche Verzicht auf das Absetzen von Betriebsausgaben gegen eine unternehmerisch ausgeübte Erwerbstätigkeit spricht. Geht man (wie schon im Erkenntnis VwGH 23.1.2008, 2007/08/0223) davon aus, dass es sich bei den wesentlichen eigenen Betriebsmitteln um solche Sachmittel handeln muss, die der konkreten Erwerbstätigkeit dienen, so ist überdies zu folgern, dass die zusammenzurechnenden Wirtschaftsgüter im Allgemeinen schon bei Aufnahme der Tätigkeit vorhanden sein und dann im Rahmen der ersten Steuererklärung (wenn auch allenfalls im Rahmen der Inanspruchnahme einer Pauschalierung) geltend gemacht werden müssen. Wird die Grenze der Geringwertigkeit dennoch (ausnahmsweise) erst durch Zusammenrechnung mit einem später hinzukommenden Betriebsmittel überschritten, so wäre die Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG ab dem Zeitpunkt von dessen Aufnahme in das Betriebsvermögen zu verneinen. Wurde die Geringwertigkeitsgrenze einmal überschritten - sei es durch ein einziges Wirtschaftsgut, sei es durch die Zusammenrechnung mehrerer in das Betriebsvermögen aufgenommener Güter -, so ist das Vorhandensein wesentlicher eigener Betriebsmittel zu bejahen, solange die betreffenden Wirtschaftsgüter tatsächlich genutzt werden, auch wenn sie bereits vollständig abgeschrieben sind.

Das Abstellen auf die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 4, Absatz 4, ASVG verfolgt aber andere Zwecke, als sie dem Paragraph 13, EStG 1988 zugrunde liegen. Es geht nicht wie im Einkommensteuerrecht um die Bestimmung einer Schwelle für administrative Erleichterungen, sondern darum, Betriebsmittel zu erfassen, die zum einen als Teil des Betriebsvermögens steuerlich geltend gemacht werden (worin sich die Entscheidung manifestiert, unternehmerisch tätig sein zu wollen) und die zum anderen eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung haben. Gemessen an diesem Zweck ist es grundsätzlich unerheblich, ob die Betragsgrenze durch ein Wirtschaftsgut allein oder durch die Zusammenrechnung mehrerer (nicht unbedingt eine wirtschaftliche Einheit bildender) Güter erreicht wird. Notwendig ist allerdings im Hinblick auf nicht schon ihrer Art nach nur der betrieblichen Tätigkeit dienende Güter, dass eine steuerliche Veranlagung überhaupt stattfindet, weil sonst eine Widmung für die betriebliche Verwendung nicht feststellbar ist und im Übrigen der gänzliche Verzicht auf das Absetzen von Betriebsausgaben gegen eine unternehmerisch ausgeübte Erwerbstätigkeit spricht. Geht man (wie schon im Erkenntnis VwGH 23.1.2008, 2007/08/0223) davon aus, dass es sich bei den wesentlichen eigenen Betriebsmitteln um solche Sachmittel handeln muss, die der konkreten Erwerbstätigkeit dienen, so ist überdies zu folgern, dass die zusammenzurechnenden Wirtschaftsgüter im Allgemeinen schon bei Aufnahme der Tätigkeit vorhanden sein und dann im Rahmen der ersten Steuererklärung (wenn auch allenfalls im Rahmen der Inanspruchnahme einer Pauschalierung) geltend gemacht werden müssen. Wird die Grenze der Geringwertigkeit dennoch (ausnahmsweise) erst durch Zusammenrechnung mit einem später hinzukommenden Betriebsmittel überschritten, so wäre die Pflichtversicherung nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG ab dem Zeitpunkt von dessen Aufnahme in das Betriebsvermögen zu verneinen. Wurde die Geringwertigkeitsgrenze einmal überschritten - sei es durch ein einziges Wirtschaftsgut, sei es durch die Zusammenrechnung mehrerer in das Betriebsvermögen aufgenommener Güter -, so ist das Vorhandensein wesentlicher eigener Betriebsmittel zu bejahen, solange die betreffenden Wirtschaftsgüter tatsächlich genutzt werden, auch wenn sie bereits vollständig abgeschrieben sind.

39

Diese Grundsätze bedeuten für den vorliegenden Fall, dass wesentliche eigene Betriebsmittel im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG nicht schon deswegen verneint werden durften, weil die einzelnen vom Revisionswerber ins Treffen geführten Ausrüstungsgegenstände nicht die Grenze der Geringwertigkeit überschritten. Es wäre vielmehr zu prüfen gewesen, ob diese (nicht von vornherein „betriebsspezifischen“) Gegenstände - als Grundvoraussetzung für die Aufnahme in das Betriebsvermögen - zumindest überwiegend betrieblich genutzt und dementsprechend (allenfalls nach Abzug eines Privatanteils) steuerlich abgeschrieben wurden. Für die Beurteilung der „Wesentlichkeit“ wären dann zeitraumbezogen die Werte aller (sei es einzeln, sei es im Rahmen einer Pauschalierung) steuerlich geltend gemachten und noch genutzten Betriebsmittel zusammenzurechnen, und zwar mit dem einkommensteuerrechtlich anzusetzenden Betrag (idR die Anschaffungskosten, allenfalls aber etwa auch der Teilwert zum Zeitpunkt der Einlage) ohne Abzug eines Privatanteils (ein allfälliger Privatanteil war auch nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 4 Abs. 4 ASVG nicht für die Beurteilung der Geringwertigkeit maßgeblich). Insofern trifft den Versicherten (hier den Revisionswerber) eine Mitwirkungspflicht insbesondere in Form der Vorlage von Buchhaltungs- und Steuerunterlagen, bei deren Missachtung das Vorliegen wesentlicher eigener Betriebsmittel im Zweifel verneint werden kann. Diese Grundsätze bedeuten für den vorliegenden Fall, dass wesentliche eigene Betriebsmittel im Sinn des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG nicht schon deswegen verneint werden durften, weil die einzelnen vom Revisionswerber ins Treffen geführten Ausrüstungsgegenstände nicht die Grenze der Geringwertigkeit überschritten. Es wäre vielmehr zu prüfen gewesen, ob diese (nicht von vornherein „betriebsspezifischen“) Gegenstände - als Grundvoraussetzung für die Aufnahme in das Betriebsvermögen - zumindest überwiegend betrieblich genutzt und dementsprechend (allenfalls nach Abzug eines Privatanteils) steuerlich abgeschrieben wurden. Für die Beurteilung der „Wesentlichkeit“ wären dann zeitraumbezogen die Werte aller (sei es einzeln, sei es im Rahmen einer Pauschalierung) steuerlich geltend gemachten und noch genutzten Betriebsmittel zusammenzurechnen, und zwar mit dem einkommensteuerrechtlich anzusetzenden Betrag (idR die Anschaffungskosten, allenfalls aber etwa auch der Teilwert zum Zeitpunkt der Einlage) ohne Abzug eines Privatanteils (ein allfälliger Privatanteil war auch nach der bisherigen Rechtsprechung zu Paragraph 4, Absatz 4, ASVG nicht für die Beurteilung der Geringwertigkeit maßgeblich). Insofern trifft den Versicherten (hier den Revisionswerber) eine Mitwirkungspflicht insbesondere in Form der Vorlage von Buchhaltungs- und Steuerunterlagen, bei deren Missachtung das Vorliegen wesentlicher eigener Betriebsmittel im Zweifel verneint werden kann.

40

Was im Übrigen das vom Revisionswerber hergestellte „Lehrmaterial“ (wie folierte Fotos und vergleichbares Anschauungsmaterial) betrifft, so war es von solcher Art, dass es sich schon begrifflich nicht um Betriebsmittel handelte, sondern um einen (vorbereitenden) Teil der zu erbringenden Dienstleistung.

41

Sollten die für die Tätigkeit eingesetzten Ausrüstungsgegenstände des Revisionswerbers steuerlich geltend gemacht worden sein und insgesamt die Geringwertigkeitsgrenze überschreiten, so wäre in einem zweiten Schritt noch zu prüfen, ob er darüber hinaus auch Betriebsmittel des Dienstgebers nutzte, die gegenüber den eigenen Betriebsmitteln eine so überragende Bedeutung hatten, dass die durch diese konstituierte unternehmerische Struktur ganz in den Hintergrund trat. In die demnach vorzunehmende Gesamtbetrachtung hätten auch die für organisatorische Belange bereitgestellte Infrastruktur sowie etwa das Angewiesensein auf den Marktauftritt des Auftraggebers einzufließen.

42

Da das angefochtene Erkenntnis nach allem Gesagten nicht der Rechtslage entsprach, war es gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da das angefochtene Erkenntnis nach allem Gesagten nicht der Rechtslage entsprach, war es gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

43

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil im Hinblick auf die sachliche Abgabefreiheit nach § 110 ASVG keine Eingabengebühr zu entrichten war. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil im Hinblick auf die sachliche Abgabefreiheit nach Paragraph 110, ASVG keine Eingabengebühr zu entrichten war.

Wien, am 19. November 2024

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG

Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024080034.L00

Im RIS seit

17.12.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at